

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald

Zu Abschnitt 4 Organisation

Abschnitt 4 enthält Vorschriften zum Aufbau der Verwaltung und der Gremienstruktur des Nationalparks Schwarzwald.

Die Nationalparkverwaltung (§ 13) ist als Verwaltungsbehörde des Nationalparks für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie wird als höhere staatliche Sonderbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Zuständigkeiten der unteren und höheren bzw. oberen Verwaltungsbehörden im Bereich des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts wahr.

Dem paritätisch mit Vertretern der Raumschaft des nördlichen Schwarzwalds und des Landes Baden-Württemberg besetzten Nationalparkrat obliegt gemäß § 14 die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht dem hoheitlichen Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung als staatlicher Verwaltungsbehörde gemäß § 13, der Personalhoheit des Landes oder der Finanzhoheit des Haushaltsgesetzgebers unterfallen.

Mit dem Nationalparkbeirat wird in § 15 ein weiteres Gremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Naturschutz, Forst, Tourismus, Wirtschaft, Kirchen, Sport und Wissenschaft angehören und dem beratende Funktion gegenüber Nationalparkrat und Nationalparkverwaltung zukommt.

§ 16 sieht die Einrichtung eines Naturschutzdienstes vor, der an die Besonderheiten des Nationalparks angepasst ist.

Zu § 13 Nationalparkverwaltung

Absatz 1 regelt Status und Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung als Teil der staatlichen Verwaltung. Die Nationalparkverwaltung wird als dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnete höhere Sonderbehörde gemäß § 23 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes errichtet. Die Zuordnung der Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung bei Minister, Ministerialdirektor oder der für Naturschutz zuständigen Abteilung liegt im Ermessen des Ministeriums. Die Nationalparkverwaltung ist für den Vollzug des Nationalparkgesetzes zuständig. Für das gesamte Gebiet des Nationalparks Schwarzwald werden für die in Satz 2 benannten Rechtsgebiete die bisher durch die Stadt- und Landkreise wahrgenommenen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und entsprechende Aufgaben der bisher im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg liegenden höheren bzw. - im Fall des Jagdrechts - oberen Verwaltungsbehörden nunmehr bei der Nationalparkverwaltung konzentriert. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 LVG die Dienst- und Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung.

Durch die konzentrierte Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung kann eine einheitliche, am Schutzzweck und den sonstigen Zielsetzungen des Nationalparks Schwarzwald orientierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden, soweit die für den Nationalpark besonders bedeutsamen Rechtsgebiete des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts betroffen sind. Zugleich wird für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Unternehmen, Verbände und weitere regionale und überregionale Akteure ein einheitlicher Ansprechpartner in allen rechtlichen und fachlichen Fragen des Nationalparks geschaffen.

Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeitsverlagerung auf die Nationalparkverwaltung vorsieht, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Dies gilt nach Satz 2 auch für die Erteilung von Jagdscheinen nach dem Landesjagdgesetz.

Absatz 2 benennt Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung, die dieser nicht aufgrund ihrer Stellung als staatliche Verwaltungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 zukommen. Die Aufzählung ist ausweislich des Wortes "insbesondere" nicht abschließend und führt nur die wichtigsten Zuständigkeiten auf. Die Nationalparkverwaltung orientiert sich auch insoweit an den Schutzzwecken des Nationalparks gemäß § 3 und den Vorgaben des Nationalparkplans.

Nummer 1 sieht als Generalklausel die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung des Nationalparks Schwarzwald ergeben, vor. Allerdings gilt dies nur nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, so dass insbesondere die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte des Nationalparkrats nach § 14 unberührt bleiben. Ebenfalls unberührt bleiben die Beteiligungsrechte der nach § 67 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Aufgaben, die unter diese Vorschrift fallen sind etwa die Errichtung bzw. der Ausbau und die Unterhaltung

- der Informations- und Besucherzentren und
- der Erholungseinrichtungen.

Gleichzeitig nimmt die Nationalparkverwaltung sämtliche Aufgaben wahr, die sich aus der Verwaltung der Liegenschaften, soweit sie nicht bei der Liegenschaftsverwaltung liegen, und des Betriebsvermögens (Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte) ergeben.

Für die Zuständigkeiten anderer Behörden trifft Absatz 4 eine Sonderregelung.

Nummer 2 verpflichtet die Nationalparkverwaltung zur Erarbeitung des Nationalparkplans. Dabei wird sie gemäß § 6 Absatz 2 von Beginn an eng mit dem Nationalparkrat zusammenarbeiten. Der Beschluss über den Nationalparkplan obliegt dem Nationalparkrat.

Nummer 3 betont die Bedeutung naturschützerischer Maßnahmen für den Nationalpark und verpflichtet die Nationalparkverwaltung zu deren Durchführung.

Zu den Aufgaben nach Nummer 4 gehören die Waldpflegemaßnahmen einschließlich des Waldumbaus in den Pflegezonen und das Borkenkäfermanagement innerhalb des Nationalparks sowie das Wildtiermanagement gemäß § 12.

Nummer 5 trägt der Bedeutung des Bildungsauftrags des Nationalparks gemäß § 4 Rechnung. Eine wesentliche Aufgabe der Nationalparkverwaltung ist daher die Information der Bürgerinnen und Bürger über Ziele, Aufgaben und Angebote des Nationalparks im Rahmen der Bildungs- und Fortbildungsarbeit, aber auch durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die auch naturverträgliche touristische Angebote des Nationalparks umfasst.

Gemäß der Regelung in Nummer 6 kommt der Nationalparkverwaltung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung eine Doppelfunktion in der eigenen Forschung entsprechend der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen und im Übrigen der Koordination von Fremdforschung zu. Auf die Begründung zu § 5 wird verwiesen.

Unter die Aufgabenzuweisung nach Nummer 7 fallen u.a.

- die Erhaltung und der Ausbau der Wanderwege im Nationalpark, soweit sie nicht entsprechend einer Vereinbarung dem Schwarzwaldverein übertragen werden,
- das Anbringen von Markierungen und Wegtafeln; die Wegemarkierung des Schwarzwaldvereins ist für das von ihm eingerichtete Wanderwegenetz zu erhalten,
- die Freigabe von Wegen für bestimmte Nutzungen,
- die Zulassung des Sammelns von Pilzen, Früchten und Brennholz an geeigneten Stellen, wo dies auch naturschutzfachlich vertretbar erscheint,
- die Beschränkung bzw. Sperrung einzelner Teile des Nationalparks, insbesondere der Kernzonen für den Besucherverkehr, wo dies aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie des Prozessschutzes nach Maßgabe der Festlegungen des Nationalparkplans.

Dabei berücksichtigt die Nationalparkverwaltung die Belange von Menschen mit Behinderungen, z.B. durch die barrierefreie Ausgestaltung ihrer Einrichtungen und den Einsatz von Blindenleitsystemen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden bleiben unberührt.

Nach Nummer 8 gehört die touristische Erschließung in Übereinstimmung mit den sonstigen Zielen zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Das touristische Angebot ist mit der Raumschaft und insbesondere dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord abzustimmen und in Kooperation mit diesen durchzuführen.

Absatz 3 verpflichtet die Nationalparkverwaltung im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Organe des Nationalparks zur regelmäßigen Unterrichtung des Nationalparkrats und des Nationalparkbeirats. Dies umfasst nicht nur den Bereich, der dem Nationalparkrat gemäß § 14 zur Entscheidung in Grundsatzfragen übertragen ist, sondern betrifft die gesamte Tätigkeit der Nationalparkverwaltung. Damit soll sichergestellt werden, dass der Nationalparkrat und der Nationalparkbeirat über die aktuellen Entwicklungen im Nationalpark unterrichtet sind und die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Mitentscheidung bzw. Beratung ausüben können. Das Gesetz sieht von der Vorgabe von Verfahrensweisen für die Information durch die Nationalparkverwaltung ab. Deren Ausgestaltung wird dem Einvernehmen der beteiligten Organe des Nationalparks überlassen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Unberührtheit der Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks, soweit nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist. Dies gilt beispielsweise für polizei-, bau-, und immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten. Satz 2 regelt als Mindeststandard die Anhörung der Nationalparkverwaltung in allen

öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, insbesondere sich negativ auf den Nationalpark und die in ihm unter Schutz gestellten Naturgüter auswirken können. Hierunter fallen auch nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen, wenn die mit ihnen zugelassenen Vorhaben diese Voraussetzung erfüllen. Für diese Vorhaben, insbesondere aber Planungen im Umfeld des Nationalparks, wird durch Satz 2 die für eine zielgerichtete Entwicklung des Nationalparks und seiner Umgebung notwendige Mitwirkung der Nationalparkverwaltung auch dann vorgesehen, wenn eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht förmlich vorgesehen ist.

Nach Satz 2 bleiben weitergehende Beteiligungsformen unberührt. Satz 3 sieht eine Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und den anderweitig zuständigen Behörden vor. Insbesondere soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und den Behörden der Nationalparkgemeinden, den Behörden der Belegenheitskreise und den Regierungspräsidien stattfinden.

Soweit im Verfahren eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange vorgesehen ist, nimmt die Nationalparkverwaltung gemäß Absatz 5 diese Funktion für das Nationalparkgebiet wahr.

Absatz 6 Satz 1 bekräftigt die Eigenständigkeit des außerhalb der Grenzen des Nationalparks fortbestehenden Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V.. Zwischen dem Naturpark und dem Nationalpark wird in Satz 2 im Interesse beider Einrichtungen und der gesamten Region ein Abstimmungsgebot für die gegenseitigen Planungen statuiert. Die Mitwirkung des Naturparks an Entscheidungen im Nationalpark ist durch einen Sitz im der Nationalparkrat gesichert.

Zu § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

Absatz 1 konstituiert den Nationalparkrat und enthält die Grundentscheidung für eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Vertretern des Landes Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks Schwarzwald sowie Vertretern der Raumschaft, für die Absatz 1 eine Legaldefinition enthält.

Absatz 2 und 3 regeln die personelle Besetzung des Nationalparkrats. Dabei erhalten die Raumschaft (Absatz 2) und das Land (Absatz 3) jeweils dieselbe Anzahl von stimmberechtigten Vertretungen. Die Stimmen der Raumschaft verteilen sich nach Absatz 2 Nummer 1 einerseits auf je eine von den in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Städten und Gemeinden entsandte Vertretung. Es sind dies Baiersbronn, Bühl, Forbach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach. Weiterhin entsenden gemäß Absatz 2 Nummer 2 die in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Landkreise Freudenstadt, Ortenaukreis, Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Region.

Zu den Vertretern der Raumschaft zählt schließlich die Vertretung des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord gemäß Absatz 2 Nummer 3 durch ein Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand des Naturparks benannt wird.

Für jedes der in Absatz 2 genannten Mitglieder des Nationalparkrats sieht Absatz 3 Satz 2 die Benennung einer Stellvertretung durch die jeweils entsendende Körperschaft (Nationalparkgemeinde, Landkreis und Naturpark) vor. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Ver-

treter der Nationalparkgemeinden und der Landkreise beträgt nach Absatz 6 fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Benennung.

Die Vertreter des Landes nach Absatz 3 sowie deren Stellvertretungen werden durch das Land entsandt. Die Vertretung des Landes im Nationalparkrat gehört zu den Dienstaufgaben im Hauptamt der jeweiligen Bediensteten.

Zur Erleichterung der Sitzungsabwicklung können nach Absatz 4 die Vertretungen beider Seiten ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der gleichen Seite übertragen, wenn sie es mindestens eine Woche vorher dem Vorsitz angezeigt wird.

Absatz 5 bestimmt, dass vier Vertreter des Nationalparkbeirats an den Sitzungen des Nationalparkrats teilnehmen. Der Ausgestaltung des Nationalparkbeirats als beratendes Gremium entsprechend haben dessen Vertreter ein Rederecht im Nationalparkrat, jedoch kein Stimmrecht.

Nach Absatz 7 wird der Vorsitz von den Vertretungen der Stadt- und Landkreise (Absatz 3 Nummer 2) für Amtsperioden von fünf Jahren mehrheitlich aus ihrer Mitte gewählt. Die Stellvertretung des Vorsizes obliegt einem Mitglied der Nationalparkverwaltung.

Absatz 8 trägt der Bedeutung des Nationalparkrats als wichtigstem Organ der kommunalen Mitbestimmung im Schutzgebiet Rechnung, indem er der Entscheidungszuständigkeit dieses Gremiums alle Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung zuweist. Satz 1 zählt diese Angelegenheiten exemplarisch auf und benennt mit der Beschlussfassung über Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (Nummer 1) und der Erarbeitung eines Wege- und Besucherlenkungskonzepts (Nummer 2), das auch Teil des Nationalparkplans sein kann, sowie der Einbindung des Nationalparks in ein regionales Verkehrskonzept (Nummer 3) wesentliche Grundlagen des Nationalparks. Die Beteiligung der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ist sicherzustellen.

Der Nationalparkrat hat damit die Zuständigkeit für die Grundsätze der Planung, Ausgestaltung und Entwicklung des Nationalparks, wohingegen die Nationalparkverwaltung für deren Umsetzung durch die Festsetzung und Ausführung konkreter Einzelmaßnahmen zuständig ist, was am Beispiel der Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs deutlich wird, die in den Zuständigkeitskatalogen beider Organe aufgeführt ist.

Absatz 8 Satz 2 nimmt klarstellend einzelne Bereiche von der Zuständigkeit des Nationalparkrats aus. Dies sind zum einen die auf die Nationalparkverwaltung übergegangenen hoheitlichen Zuständigkeiten in den in § 13 Absatz 1 Satz 3 genannten Rechtsgebieten. Weiterhin müssen solche Entscheidungen, die der Personalhoheit des Landes Baden-Württemberg oder der Haushaltshoheit des Parlaments unterfallen, diesen vorbehalten bleiben.

Absatz 9 trifft Verfahrensbestimmungen für den Nationalparkrat, die der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gremiums dienen. Die angemessene Dauer der Ladungsfrist ist abhängig vom Umfang und der Komplexität der zu behandelnden Tagesordnung. Das Initiativrecht in Satz 3 erlaubt es den Mitgliedern des Gremiums sowie der Leitung der Nationalparkverwaltung, die Befassung des Nationalparkrats in seiner Zuständigkeit unterfallenden Angelegenheiten auch außerhalb des regelmäßigen jährlichen Sitzungsturnus herbeizuführen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Absatz 10 sieht für die Beschlüsse des Nationalparkrats das Erfordernis einer (einfachen) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Dies ist Ausdruck der paritätischen Mitbestimmung und des Bestrebens, die für den Nationalpark wesentlichen Grundentscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Land und der Raumschaft zu treffen.

Absatz 11 sieht für den Fall, dass eine mehrheitliche Entscheidung des Nationalparkrats nicht zustande kommt, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter der Leitung eines oder einer entsprechend geschulten Mediators oder Mediatorin vor. Dieses Verfahren soll den Interessenausgleich fördern und durch die Vermittlung eines außenstehenden Dritten, zu einer konsensualen Entscheidung führen.

Satz 1 regelt die Besetzung der Schlichtungsstelle, die mit jeweils zwei Vertretern der Nationalparkverwaltung und der Raumschaft als stimmberechtigten Mitgliedern die paritätische Mitbestimmung auch in diesem Stadium des Verfahrens garantiert. Weiterhin gehört eine Mediatorin oder ein Mediator ohne Stimmrecht der Schlichtungsstelle an. Er oder sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Nationalparkrats mehrheitlich für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. In Betracht kommen qualifizierte Mediatoren, beispielsweise Rechtsanwälte, die mit der Bezeichnung Mediator gem. § 7a der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) werben dürfen, oder sonstige anerkannte Persönlichkeiten, deren berufliche Erfahrung erwarten lässt, dass sie für die Tätigkeit eines Mediators geeignet sind. Nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung gemäß § 6 Mediationsgesetz durch das Bundesjustizministerium, in der die Ausbildungsanforderungen geregelt werden, wird auch die Qualifikation als sogenannter „zertifizierter Mediator“ im Sinne des § 5 Mediationsgesetz für einen einheitlichen hohen Ausbildungsstandard Gewähr bieten.

In den Sätzen 2 und 3 ist die Feststellung der Erforderlichkeit des Schlichtungsverfahrens durch den Vorsitz des Nationalparkrats sowie die Anrufung geregelt. Im Interesse einer zeitnahen Befassung durch die Schlichtungsstelle schreibt Satz 4 deren Einberufung durch den Mediator oder die Mediatorin binnen zwei Wochen nach Feststellung des Schlichtungsfalls in der Sitzung des Nationalparkrats vor.

Satz 6 sieht auch für die Schlichtungsstelle eine Mehrheitsentscheidung vor. Wird eine solche erzielt, tritt der Beschluss der Schlichtungsstelle an die Stelle des Beschlusses des Nationalparkrats. Kommt auch im Schlichtungsverfahren keine mehrheitliche Entscheidung zustande, bestimmt Absatz 12 die Vorlage der Sache an das Ministerium, dem die abschließende Entscheidung obliegt.

Absatz 13 enthält eine Ermächtigung für den Nationalparkrat, die organisatorischen Einzelheiten seiner Tätigkeit, soweit sie nicht abschließend in diesem Gesetz bestimmt sind, in einer Geschäftsordnung zu regeln, die dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Entsprechendes gilt für die Änderungen der Geschäftsordnung.

Absatz 14 regelt die Erstattung der für die Sitzungsteilnahme entstandenen Reisekosten. Eine darüber hinausgehende Vergütung oder Entschädigung wird nicht gewährt.

Zu § 15 Nationalparkbeirat

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe des Nationalparkbeirats als Beratungsgremium für die Nationalparkverwaltung und den Nationalparkrat. Im Nationalparkbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Interessengruppen und Interessenvertretun-

gen aus den Bereichen Naturschutz, Tourismus, Hotel- und Gaststättengewerbe, Forst- und Landwirtschaft, Industrie, Wirtschaft, Handwerk, Kirchen, Sport und Wissenschaft vertreten, die ihre Kompetenzen in die Planung, den Betrieb und die Fortentwicklung des Nationalparks Schwarzwald einbringen. Ebenfalls sind Vertreter des Ministeriums, des Bundesamts für Naturschutz sowie der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständigen Landesanstalten Mitglieder des Nationalparkbeirats. Die Nationalparkverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Um auch insoweit den Bezug zur Region des nördlichen Schwarzwalds zu wahren, gibt Satz 3 das Ziel vor, den Nationalparkbeirat möglichst mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Region zu besetzen. Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständigen Minister ernennet die Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren. Satz 5 trägt dem Wunsch Rechnung, die unterschiedlichen Sichtweisen von Männern und Frauen in das Gremium einzubringen und ist Ausdruck der Zielsetzung der Geschlechtergerechtigkeit.

Absatz 3 regelt die Modalitäten der Wahl und die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Nationalparkbeirats und der Stellvertretung.

Absatz 4 übernimmt diese Regelungen für die vom Nationalparkbeirat in den Nationalparkrat mit beratender Stimme zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertretungen.

In Absatz 5 sind Regelungen zum Geschäftsgang und zur Sitzungsvorbereitung im Nationalparkbeirat getroffen. Das in Satz 3 geregelte Recht der Leitung des Nationalparks und eines Quorums der Mitglieder des Beirats, dessen Einberufung zu verlangen, soll dazu beitragen, dass der Beirat sich mit anstehenden Fragen des Nationalparks auch außerhalb des jährlichen Sitzungsturnus bei Bedarf befassen und seiner Beratungsfunktion gegenüber den übrigen Organen des Nationalparks bedarfsgerecht nachkommen kann.

Absatz 6 regelt für die vom Nationalparkbeirat zu beschließenden fachlichen Stellungnahmen und Vorschläge gegenüber der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkrat eine Mehrheitsentscheidung. Es bleibt dem Gremium aufgrund des Satzes 2 ausdrücklich unbenommen, neben der Befassung mit Anfragen und Vorlagen der anderen Organe des Nationalparks, aufgrund eigener Initiative diesen gegenüber bestimmte Maßnahmen und Vorschläge anzuregen. Der Nationalparkbeirat kann gemäß Satz 3 zu bestimmten Maßnahmenvorschlägen Initiativen für den Nationalparkrat beschließen, mit denen sich dieser befassen muss. Dies gilt nicht nur für die angeforderten Stellungnahmen, sondern auch und gerade mit Blick auf das Initiativrecht des Gremiums. Die Entscheidung, ob aufgrund der Beschlussfassung des Nationalparkbeirats eine Sitzung des Nationalparkrats einzuberufen ist oder diese im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, trifft der oder die Vorsitzende des Nationalparkrats nach billigem Ermessen.

Nach Absatz 7 wird den Mitgliedern des Nationalparkbeirats Reisekostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes gewährt. Da es sich bei den Nationalparkbeiräten mehrheitlich um ehrenamtlich tätige Personen handeln wird, ist - anders als im Fall des Nationalparkrats - insoweit auch die Zahlung eines Sitzungsgeldes vorgesehen. Landesbedienstete nehmen die die Sitzungstätigkeit im Nationalparkbeirat dagegen im Hauptamt wahr und erhalten daher kein Sitzungsgeld.

Zu § 16 Naturschutzdienst im Nationalpark

Nach Absatz 1 bestellt die Nationalparkverwaltung als Verwaltungsbehörde des Nationalparks für die Betreuung des Großschutzgebiets hauptamtliche Kräfte im Naturschutzdienst. Die Zuständigkeiten des hauptamtlichen Naturschutzdienstes orientieren sich an den in § 69 Absatz 1 NatSchG für den hauptamtlichen Naturschutzdienst getroffenen Regelungen. Eine eigenständige Regelung für den Nationalpark Schwarzwald erscheint sinnvoll und erforderlich, da für dieses Gebiet aufgrund der Zuständigkeitskonzentration bei der Nationalparkverwaltung auch im Hinblick auf den Naturschutzdienst Besonderheiten gelten. So sollen die im Jagd- und Forstrecht geregelten Zuständigkeiten und Rechte haupt- und ehrenamtlich tätiger Aufsichtspersonen im Nationalpark im Interesse der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch den der Nationalparkverwaltung unterstehenden Naturschutzdienst wahrgenommen werden. Die in den einzelnen Fachgesetzen für die Bestellung vorgeschriebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

Dementsprechend erweitert Absatz 2 die Zuständigkeit des hauptamtlichen Naturschutzdienstes auf die in Nummern 1-3 aufgezählten weiteren Bereiche, in denen die Nationalparkverwaltung die Aufgaben der unteren und höheren Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

Es sind dies die Aufgaben und Befugnisse

- der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes und
- der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes.

Absatz 3 normiert die Rechte des hauptamtlichen Naturschutzdienstes im Nationalpark. Dabei wird zum einen auf die in Absatz 2 genannten Fachgesetze und die darin für den jeweiligen Bereich gesondert geregelten Befugnisse verwiesen, die unberührt bleiben. Zusätzlich werden in den Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 in Anlehnung an § 69 Absatz 1 NatSchG einzelne Befugnisse des hauptamtlichen Naturschutzdienstes im Nationalpark geregelt. Satz 2 regelt wie § 69 Absatz 3 NatSchG die Verpflichtung des hauptamtlichen Naturschutzdienstes Dienstabzeichen und Dienstaussweise sowie die Ermächtigung zum Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der Dienstkleidung durch das Ministerium.

Absatz 4 gibt der Nationalparkverwaltung zusätzlich zu der in Absatz 1 geregelten Bestellung hauptamtlicher Kräfte die Möglichkeit, geeignete ehrenamtlich tätige Personen für den Naturschutzdienst im Nationalpark zu bestellen.

Absatz 5 regelt die Rechtsverhältnisse des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes. Diesem können lediglich Aufgaben nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 übertragen werden. Die jeweiligen Anforderungen müssen erfüllt sein. Satz 3 verpflichtet auch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst zur Meldung vorschriftswidrigen Verhaltens an die Nationalparkverwaltung. Der ehrenamtliche Naturschutzdienst hat nach Satz 4 bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten ein Dienstabzeichen und einen Ausweis über die Bestellung mitzuführen und entsprechend Absatz 3 Satz 3 auf Verlangen vorzuzeigen.

Absatz 6 sieht für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark das Recht vor, Personen unter den dort genannten Bedingungen anzuhalten und deren Personalien festzustellen. Die Übertragung weiterer hoheitlicher Befugnisse auf den ehrenamtlichen Naturschutzdienst ist durch Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Absatz 7 ermächtigt das Ministerium in Anlehnung an § 68 Absatz 5 NatSchG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der im ehrenamtlichen Naturschutzdienst tätigen Personen sowie über Dienstaussweise und -abzeichen.